

STATUTEN¹

der

**Landis+Gyr Group AG
(Landis+Gyr Group Ltd)
(Landis+Gyr Group SA)**

¹ Die deutsche Fassung der Statuten ist massgeblich.

I. Grundlagen

ARTIKEL 1: FIRMA, SITZ

Unter der Firma

Landis+Gyr Group AG
(Landis+Gyr Group Ltd)
(Landis+Gyr Group SA)

besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Artikel 620 ff. OR mit Sitz in Zug. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

ARTIKEL 2: ZWECK

Der Zweck der Gesellschaft ist der direkte oder indirekte Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen an in- und ausländischen Unternehmungen, insbesondere von beherrschenden Beteiligungen an Industrie- und Handelsunternehmen, die im Bereich von Zähler- und Energiemanagement Lösungen tätig sind, die Führung und nachhaltige Entwicklung dieser Beteiligungsgesellschaften im Rahmen einer Unternehmensgruppe sowie die Bereitstellung der finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Führung einer Unternehmensgruppe.

Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Liegenschaften und Immaterialgüterrechte erwerben, belasten, verwerten und verkaufen sowie Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen errichten und finanzieren.

Die Gesellschaft kann alle der Verwirklichung ihres Zweckes förderlichen kommerziellen und finanziellen Transaktion durchführen, insbesondere Kredite gewähren und aufnehmen, Obligationenanleihen ausgeben, Bürgschaften und Garantien abgeben, Sicherheiten stellen sowie Anlagen in allen marktgängigen Anlagemedien vornehmen.

II. Kapital

ARTIKEL 3: AKTIENKAPITAL

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 292'512'490.00 und ist eingeteilt in 29'251'249 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 10. Die Aktien sind vollständig liberiert.

ARTIKEL 3A: BEDINGTES AKTIENKAPITAL

Das Aktienkapital der Gesellschaft wird im Maximalbetrag von CHF 4'500'000 durch Ausgabe von höchstens 450'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 10 bei Ausübung von Optionsrechten oder im Zusammenhang mit ähnlichen Rechten auf Aktien (einschliesslich sogenannte Performance stock units (PSU) und / oder restricted stock units (RSU))

erhöht, welche Organen und Mitarbeitern aller Stufen der Gesellschaft und der Gruppengesellschaften gemäss den entsprechenden Reglementen und Beschlüssen des Verwaltungsrats zustehen bzw. eingeräumt werden. Das Bezugsrecht und das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre sind ausgeschlossen. Der Erwerb der Namenaktien gestützt auf diesen Artikel 3a und jede weitere Übertragung dieser Namenaktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Artikel 5.

Die Bedingungen zur Zuweisung und Ausübung der Optionsrechte und anderer Rechte auf Aktien aus diesem Artikel 3a sind vom Verwaltungsrat festzulegen. Die Ausgabe von Aktien unter dem Börsenpreis ist zulässig.

ARTIKEL 4: FORM DER AKTIEN

Die Gesellschaft gibt ihre Namenaktien ausschliesslich in Form von Wertrechten aus und führt diese als Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes). Die Aktionäre haben keinen Anspruch auf Umwandlung der ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Der Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Aktien verlangen.

Die Gesellschaft führt über die von ihr ausgegebenen Wertrechte ein Wertrechtbuch, in das die Anzahl und Stückelung der ausgegebenen Wertrechte sowie die Aktionäre eingetragen werden. Das Wertrechtbuch ist nicht öffentlich.

Wertrechte können, sofern keine Bucheffekten geschaffen wurden, nur durch Zession übertragen werden. Die Zession bedarf zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft, welche die Eintragung des Erwerbers im Aktienbuch nach Massgabe von Artikel 5 verweigern darf.

Die Übertragung von Bucheffekten und die Bestellung von Sicherheiten an Bucheffekten richten sich nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes. Eine Übertragung von Bucheffekten oder eine Bestellung von Sicherheiten an Bucheffekten durch Zession ist ausgeschlossen. Die Übertragungsbeschränkungen von Artikel 5 gelten unverändert.

ARTIKEL 5: AKTIENBUCH, BESCHRÄNKUNGEN DER ÜBERTRAGBARKEIT

Für die Namenaktien wird ein Aktienbuch geführt. Darin werden die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Vornamen (bei juristischen Personen die Firma), Wohnort, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen. Wechselt eine im Aktienbuch eingetragene Person ihre Adresse, so hat sie dies der Gesellschaft mitzuteilen.

Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch hin ohne Begrenzung als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben, und die Meldepflichten gemäss dem Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraG) vom 19. Juni 2015 zu erfüllen. Zur Eintragung ins Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht ist die Zustimmung der Gesellschaft notwendig. Die Eintragung als Aktionär mit Stimmrecht kann in den in Artikel 5 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 festgehaltenen Fällen abgelehnt werden. Lehnt die Gesellschaft das Gesuch um Eintragung des Erwerbers als Aktionär mit Stimmrecht nicht innerhalb von 20 Kalendertagen ab, so gilt dieser als Aktionäre mit Stimmrecht. Nicht anerkannte Erwerber

werden als Aktionäre ohne Stimmrecht ins Aktienbuch eingetragen. Die entsprechenden Aktien gelten in der Generalversammlung als nicht vertreten.

Personen, die im Eintragungsgesuch oder Aufforderung der Gesellschaft nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten (nachstehend: Nominees), werden ohne weiteres bis maximal 3.0% des jeweils ausstehenden Aktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen. Über diese Limite hinaus werden Namenaktien von Nominees nur dann mit Stimmrecht eingetragen, wenn der betreffende Nominee beim Gesuch zur Eintragung oder danach auf Aufforderung der Gesellschaft die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen bekannt gibt, für deren Rechnungen er 0.5% oder mehr des jeweils ausstehenden Aktienkapitals hält, und wenn die Meldepflichten gemäss dem Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraG) vom 19. Juni 2015 erfüllt werden. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, mit Nominees Vereinbarungen über deren Meldepflichten abzuschliessen.

Die oben erwähnte Beschränkung der Eintragung gilt, unter Vorbehalt von Art. 652b Abs. 3 OR, auch beim Erwerb von Aktien, welche mittels Ausübung von Bezugs-, Options- oder Wandelrechten aus Aktien oder sonstigen von der Gesellschaft oder Dritten ausgestellten Wertpapieren gezeichnet oder erworben werden.

Juristische Personen und Personengesellschaften oder andere Personenzusammenschlüsse oder Gesamthandverhältnisse, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch die eine einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Umgehung der Eintragungsbeschränkung (insbesondere als Syndikat) koordiniert vorgehen, gelten als ein Aktionär oder ein Nominee.

Die Gesellschaft kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den obgenannten Beschränkungen (Artikel 5 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5) genehmigen. Sodann kann die Gesellschaft nach Anhörung der betroffenen Personen Eintragungen im Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind oder wenn die betroffene Person nicht die gemäss Artikel 5 Abs. 3 verlangten Information zur Verfügung stellt. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.

Solange ein Erwerber nicht Aktionär mit Stimmrecht im Sinne von Artikel 5 geworden ist, kann er/sie weder die entsprechenden Stimmrechte noch die mit diesen im Zusammenhang stehenden Rechte wahrnehmen.

III. Organisation

A. Generalversammlung

ARTIKEL 6: BEFUGNISSE

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;

2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats, des Präsidenten des Verwaltungsrats, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, der Revisionsstelle und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
3. Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
4. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
5. Genehmigung der Gesamtbeträge der maximalen Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung gemäss Artikel 12, 25 und 26;
6. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
7. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

ARTIKEL 7: VERSAMMLUNGEN

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Zeitpunkt und Ort werden durch den Verwaltungsrat bestimmt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, sooft es notwendig ist, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

Zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat der Verwaltungsrat innerhalb von zwei Monaten einzuladen, wenn Aktionäre, die mindestens fünf Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge eine Einberufung verlangen.

ARTIKEL 8: EINBERUFUNG

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.

Die Einladung erfolgt mindestens 20 Kalendertage vor der Versammlung durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Soweit die Post- bzw. E-Mail-Adressen der Aktionäre bekannt sind, erfolgt die Einladung gleichzeitig per Post bzw. E-Mail. In der Einladung sind neben Tag, Zeit und Ort der Versammlung die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrats und der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, bekanntzugeben.

Spätestens 20 Kalendertage vor ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. In der Einberufung zur Generalversammlung ist auf diese Auflegung und auf das Recht der Aktionäre hinzuweisen, die Zustellung dieser Unterlagen verlangen zu können.

ARTIKEL 9: TRAKTANDEN

Der Verwaltungsrat nimmt die Traktandierung der Verhandlungsgegenstände vor.

Mit Stimmrecht eingetragene Aktionäre, die einzeln oder zusammen mindestens Aktien im Nennwert von CHF 1'000'000 vertreten, können vom Verwaltungsrat die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Das Begehren um Traktandierung ist mindestens 45 Kalendertage vor der Generalversammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge an den Präsidenten des Verwaltungsrats zu richten.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.

ARTIKEL 10: VORSITZ, PROTOKOLLE

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrats, bei dessen Verhinderung ein anderes durch den Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied des Verwaltungsrats oder ein von der Generalversammlung gewählter Tagespräsident ("**Vorsitzender**").

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre sein müssen.

Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung der Protokolle, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

ARTIKEL 11: BESCHLUSSFASSUNG

Jede Aktie berechtigt, unter Vorbehalt der Bestimmungen von Artikel 5, zu einer Stimme.

Jeder Aktionär kann sich vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder von einer anderen Person, die nicht Aktionär sein muss, vertreten lassen. Der Verwaltungsrat bestimmt die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen.

Soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen, leer eingelegte Stimmen und ungültige Stimmen bei der Berechnung des Mehrs nicht berücksichtigt werden.

Die Wahlen von Mitgliedern des Verwaltungsrats und des Vergütungsausschuss erfolgen jeweils einzeln.

Der Vorsitzende hat keinen Stichentscheid.

Der Vorsitzende bestimmt das Abstimmungsverfahren.

ARTIKEL 12: ABSTIMMUNG ÜBER VERGÜTUNGEN

Die Generalversammlung genehmigt jährlich gesondert und bindend die Gesamtbeträge, die der Verwaltungsrat beantragt hat für:

1. die Vergütung des Verwaltungsrats gemäss Artikel 25 für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung;

2. die maximale Gesamtvergütung der Geschäftsleitung (fixe und erfolgsabhängige Bestandteile) gemäss Art. 26 Abs. 1 und 2, die im kommenden Geschäftsjahr zur Auszahlung bzw. Zuteilung gelangen kann.

Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung abweichende oder zusätzliche Anträge in Bezug auf die gleichen oder anderen Zeitperioden zur Genehmigung vorlegen.

Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung der beantragten fixen bzw. der beantragten erfolgsabhängigen Vergütung, so kann der Verwaltungsrat an derselben Generalversammlung neue Anträge zur Genehmigung unterbreiten oder er kann die Anträge zur Vergütung retrospektiv von der nächsten ordentlichen Generalversammlung genehmigen lassen.

Die jeweiligen Gesamtbeträge verstehen sich inklusive sämtlicher Beiträge der Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. der Geschäftsleitung sowie der Gesellschaft an die Sozialversicherungen und Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge).

Die von der Generalversammlung genehmigten Vergütungen können von der Gesellschaft oder von ihr direkt oder indirekt kontrollierten Gesellschaften ausgezahlt werden.

Die Generalversammlung führt eine Konsultativabstimmung über den vom Verwaltungsrat erstellten Vergütungsbericht durch.

ARTIKEL 13: QUALIFIZIERTES MEHR FÜR WICHTIGE BESCHLÜSSE

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die in Artikel 704 Abs. 1 OR sowie Artikel 18 und Artikel 64 im Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz) vom 3. Oktober 2003 genannten Fälle;
2. die Erleichterung oder Aufhebung der Beschränkung der Übertragbarkeit der Namenaktien;
3. eine Änderung dieses Artikels 13.

ARTIKEL 14: UNABHÄNGIGER STIMMRECHTSVERTRETER

Die Generalversammlung wählt einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Wählbar sind natürliche oder juristische Personen und Personengesellschaften.

Die Amtsdauer des unabhängigen Stimmrechtsvertreters endet an der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Seine Pflichten richten sich nach anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

B. Verwaltungsrat

ARTIKEL 15: WAHL, AMTSDAUER, KONSTITUIERUNG

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrats sowie des Präsidenten entspricht der gesetzlichen zulässigen Maximaldauer von einem Jahr und endet mit Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig, soweit das betreffende Mitglied zum Zeitpunkt der Wahl oder Wiederwahl das 70. Altersjahr noch nicht vollendet hat.

Der Verwaltungsrat bezeichnet den Sekretär, der weder Aktionär noch Mitglied des Verwaltungsrats sein muss.

ARTIKEL 16: OBERLEITUNG, DELEGATION

Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben sowie die Vertretung der Gesellschaft an eine oder mehrere natürliche Personen oder Mitglieder des Verwaltungsrats übertragen. Er erlässt das Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.

ARTIKEL 17: AUFGABEN

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und entziehbare Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Festlegung der Organisation;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, des internen Kontrollsystems (IKS), der Finanzkontrolle und der Finanzplanung sowie die Durchführung einer Risikobeurteilung;
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. Erstellung des Vergütungsberichts;
8. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;

9. Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien und daraus folgenden Statutenänderungen;
10. Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen, die Erstellung des Kapitalerhöhungsberichts und daraus folgende Statutenänderungen;
11. Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen betreffend Einsetzung, Wahl und fachliche Voraussetzungen der Revisionsstelle;
12. Abschluss von Verträgen gemäss Artikel 12, 36 und 70 des Fusionsgesetzes.

Ist das Amt des Präsidenten des Verwaltungsrats vakant, ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt oder hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat jeweils für die Dauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung einen Ersatz, welcher – mit Ausnahme des unabhängigen Stimmrechtsvertreters – ein Mitglied des Verwaltungsrats sein muss.

ARTIKEL 18: ORGANISATION, PROTOKOLLE

Sitzungsordnung, Beschlussfähigkeit (Präsenz) und Beschlussfassung des Verwaltungsrats richten sich nach dem Organisationsreglement.

Der Vorsitzende hat den Stichtscheid.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär des Verwaltungsrats zu unterzeichnen.

ARTIKEL 19: VERGÜTUNGSAUSSCHUSS

Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern des Verwaltungsrats mindestens 2 Mitglieder in den Vergütungsausschuss. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vergütungsausschusses beträgt ein Jahr und endet an der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vergütungsausschuss hat grundsätzlich die folgenden Aufgaben in Vergütungsfragen:

1. Antragstellung an den Gesamtverwaltungsrat betreffend das Vergütungssystem der Landis+Gyr Group nach Massgabe der Grundsätze von Artikel 25 und 26;
2. Antragstellung an den Gesamtverwaltungsrat betreffend Festlegung der vergütungsrelevanten Ziele für die Geschäftsleitung;
3. Antragstellung an den Gesamtverwaltungsrat betreffend Genehmigung der individuellen Vergütungen des Präsidenten des Verwaltungsrats, der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats sowie der individuellen maximalen Gesamtvergütung des CEO;
4. Antragstellung an den Gesamtverwaltungsrat betreffend die individuellen Vergütungen (feste Vergütung und variable Vergütung) der Mitglieder der obersten Geschäftsleitung sowie deren weiteren Anstellungsbedingungen und Titel;

5. Antragstellung an den Gesamtverwaltungsrat betreffend Änderungen der Statuten bezüglich des Vergütungssystems zur Entschädigung der Mitglieder der obersten Geschäftsleitung;
6. Antragstellung an den Gesamtverwaltungsrat betreffend Mandaten gemäss Artikel 23 und weiteren Nebenbeschäftigungen der Mitglieder der Geschäftsleitung;
7. Weitere in diesen Statuten vorgesehene Aufgaben und Kompetenzen.

Der Verwaltungsrat regelt allfällige weitere Aufgaben und Zuständigkeiten des Vergütungsausschuss im Organisationsreglement.

C. Revisionsstelle

ARTIKEL 20: REVISIONSPFLICHT, WAHL UND EINSETZUNG DER REVIONSSTELLE UND IHRE AUFGABEN

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss den Bestimmungen dieses Artikels. Die Revisionsstelle ist in das Handelsregister einzutragen.

Die Gesellschaft hat ihre Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle ordentlich prüfen zu lassen.

Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu überwachen und der Generalversammlung eine Revisionsstelle zur Wahl vorzuschlagen, welche die entsprechenden Anforderungen insbesondere hinsichtlich fachlicher Qualifikation und Unabhängigkeit gemäss den Vorschriften des Obligationenrechts (Artikel 727 ff.) und Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 in der jeweiligen Fassung erfüllt.

Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt 1 Jahr. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Wiederwahl und Abberufung sind jederzeit möglich.

Die Revisionsstelle hat die Rechte und Pflichten gemäss Artikel 728 ff. OR.

IV. Rechnungslegung

ARTIKEL 21: JAHRESRECHNUNG UND KONZERNRECHNUNG

Die Gesellschaft erstellt ihren Geschäftsbericht einschliesslich Jahresrechnung (Einzelabschluss) und Konzernrechnung gemäss den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften.

Beginn und Ende des Geschäftsjahres werden vom Verwaltungsrat festgelegt.

ARTIKEL 22: GEWINNVERTEILUNG

Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung, insbesondere Artikel 671 ff. OR, steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung.

Die Dividende darf erst festgelegt werden, nachdem die dem Gesetz entsprechenden Zuweisungen an die gesetzlichen Reserven abgezogen worden sind. Alle Dividenden, welche innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Fälligkeit nicht bezogen worden sind, verfallen zugunsten der Gesellschaft.

V. Vergütungen und damit zusammenhängende Bestimmungen

ARTIKEL 23: ZULÄSSIGE WEITERE TÄTIGKEITEN

Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen je die folgenden weiteren Tätigkeiten in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten ausüben, die verpflichtet sind, sich in das Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register einzutragen, und die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden, die Gesellschaft nicht kontrollieren oder die nicht Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sind, die Mitarbeiter der Landis+Gyr Gruppe versichert:

1. maximal 4 (bzw. der Präsident des Verwaltungsrates maximal 3) Mandate als Verwaltungsratsmitglied oder als Mitglied anderer oberster Leitungs- oder Verwaltungsorgane von Gesellschaften, die als Publikumsgesellschaften gemäss Artikel 727 Abs. 1 Ziffer 1 OR gelten; sowie zusätzlich
2. maximal 10 Mandate als Verwaltungsratsmitglied oder als Mitglied anderer oberster Leitungs- oder Verwaltungsorgane von Rechtseinheiten, welche die obengenannten Kriterien nicht erfüllen; sowie zusätzlich
3. maximal 10 Mandate in Vereinen, gemeinnützigen Stiftungen sowie Personalfürsorgestiftungen.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen mit Genehmigung des Vergütungsausschusses je die folgenden weiteren Tätigkeiten in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten ausüben, die verpflichtet sind, sich in das Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register einzutragen, und die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden, die Gesellschaft nicht kontrollieren oder die nicht Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sind, die Mitarbeiter der Landis+Gyr Gruppe versichert:

1. maximal 1 Mandat als Verwaltungsratsmitglied oder als Mitglied eines anderen obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans einer Gesellschaft, die als Publikumsgesellschaft gemäss Artikel 727 Abs. 1 OR gilt; sowie zusätzlich
2. maximal 5 Mandate als Verwaltungsratsmitglied oder als Mitglied anderer oberster Leitungs- oder Verwaltungsorgane in weiteren Rechtseinheiten, welche die obengenannten Kriterien nicht erfüllen.

Sowohl hinsichtlich der zusätzlichen Tätigkeiten der Mitglieder des Verwaltungsrats als auch der Geschäftsleitung gelten Mandate bei Gesellschaften, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, als ein Mandat.

ARTIKEL 24: VERTRÄGE DIE DEN VERGÜTUNGEN FÜR MITGLIEDER DES VERWALTUNGSRATS UND DER GESCHÄFTSLEITUNG ZUGRUNDE LIEGEN

Die Mandatsverträge der Mitglieder des Verwaltungsrats sind befristet bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Vorbehalten bleiben vorzeitige Rücktritte oder Abwahlen.

Die Arbeitsverträge der Mitglieder der Geschäftsleitung sind grundsätzlich unbefristet. Ist aus Sicht des Verwaltungsrats eine Befristung angezeigt, so darf die feste Dauer maximal 1 Jahr betragen. Bei unbefristeten Arbeitsverträgen darf die Kündigungsfrist 12 Monate nicht übersteigen.

Die Vereinbarung von Konkurrenzverboten für die Zeit nach Beendigung eines Arbeitsvertrags und deren Abgeltung ist zulässig, soweit dies geschäftsmässig begründet ist. Die Abgeltung eines solchen Konkurrenzverbots darf insgesamt den Durchschnitt der dem betreffenden Mitglied der Geschäftsleitung gezahlten (fixen) Vergütungen der letzten drei Jahre nicht übersteigen.

ARTIKEL 25: GRUNDSÄTZE DER VERGÜTUNGEN FÜR DIE MITGLIEDER DES VERWALTUNGSRATS

Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten ein fixes Grundhonorar und fixe Entschädigungen für Mitgliedschaften in Ausschüssen oder für Funktionen des Verwaltungsrats sowie eine pauschale Spesenentschädigung, die jeweils vom Gesamtverwaltungsrat auf Antrag des Vergütungsausschusses unter Vorbehalt und im Rahmen der durch die Generalversammlung genehmigten Gesamtvergütung festzusetzen sind. Die Entschädigung wird in bar und in Form von Aktien der Gesellschaft ausbezahlt. In Ausnahmefällen kann den Mitgliedern des Verwaltungsrats unter Vorbehalt und im Rahmen der Genehmigung der Generalversammlung eine erfolgsabhängige Vergütung ausgerichtet werden.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats können zusätzlich für Beratungsleistungen zugunsten der Gesellschaft oder anderer Konzerngesellschaften, die sie nicht in ihrer Funktion als Mitglied des Verwaltungsrats erbringen, nach marktüblichen Ansätzen in bar entschädigt werden unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung.

ARTIKEL 26: GRUNDSÄTZE DER VERGÜTUNGEN FÜR DIE MITGLIEDER DER GESCHÄFTSLEITUNG

Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung besteht, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung, aus einer fixen Vergütung in bar sowie einer erfolgsabhängigen Vergütung, welche von der Gesellschaft oder von ihr kontrollierten Gesellschaften ausgerichtet werden können. Die fixe Vergütung umfasst die Grundvergütung und weitere Vergütungselemente. Die erfolgsabhängige Vergütung setzt sich aus einem kurzfristigen erfolgsabhängigen Vergütungselement in bar sowie einem mehrjährigen Beteiligungsprogramm gemäss den Bestimmungen der vom Verwaltungsrat im Rahmen der Vorgaben von Absatz 2 und Absatz 3 dieses Artikels 26 zu erlassender Reglemente zusammen.

Die kurzfristige erfolgsabhängige Vergütung in bar richtet sich nach dem Erreichungsgrad bestimmter im Voraus vom Verwaltungsrat definierter Ziele über eine einjährige Leistungsperiode, die in der Regel dem Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht. Die Höhe des individuellen Zielbonus bei

Zielerreichung von hundert Prozent wird vom Verwaltungsrat für jedes Geschäftsleitungsmitglied individuell festgelegt. Die Ziele werden für jedes Geschäftsleitungsmitglied unter Berücksichtigung seiner Position, Verantwortung und Aufgaben sowie den lokalen Marktbedingungen jährlich zu Beginn der einjährigen Leistungsperiode vom Verwaltungsrat festgelegt. Am Ende der einjährigen Leistungsperiode wird aus der Summe der Zielerreichung der individuelle Gesamtzielerreichungsgrad bestimmt, der zwischen null und maximal zweihundert Prozent liegen muss. Die effektive kurzfristige erfolgsabhängige Vergütung in bar wird berechnet, indem der Gesamtzielerreichungsgrad mit dem Zielbonus multipliziert wird.

Die langfristige erfolgsabhängige Vergütung richtet sich nach dem Erreichungsgrad bestimmter im Voraus vom Verwaltungsrat definierter Unternehmensziele (wie relative oder absolute Aktienrendite und/oder operative Kennzahlen der Gesellschaft) über eine Leistungsperiode von mindestens drei Jahren. Jedem Geschäftsleitungsmitglied werden jährlich zu Beginn der jeweiligen Leistungsperiode Anwartschaften auf Aktien der Gesellschaft zugeteilt unter Berücksichtigung von Position, Verantwortung, Aufgaben und lokalen Marktbedingungen. Am Ende der jeweiligen Leistungsperiode wird der Gesamtzielerreichungsgrad bestimmt, der zwischen null und maximal zweihundert Prozent liegen muss. Die effektive Anzahl Aktien, die das Geschäftsleitungsmitglied am Ende der Leistungsperiode erhält, und deren Bewertung berechnen sich nach der Anzahl Anwartschaften für die entsprechende Leistungsperiode, multipliziert mit dem Gesamtzielerreichungsgrad, sowie dem massgebenden Börsenkurs der Aktien. Die Gesellschaft kann die hierzu erforderlichen Aktien auf dem Markt erwerben oder in Form einer bedingten Kapitalerhöhung bereitstellen.

Der Verwaltungsrat legt Ziele, Zielhöhe und Zielerreichungsgrad der kurz- und langfristigen erfolgsabhängigen Vergütungselemente fest. Bei Eintritt eines Kontrollwechsels der Gesellschaft, der Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder anderer ausserordentlicher sachlicher Ereignisse können nach dem Ermessen des Verwaltungsrats während einer laufenden Leistungsperiode die Ziele der erfolgsabhängigen Vergütung angepasst werden, Ausübungsbedingungen und -fristen und Sperrfristen verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen.

Für Tätigkeiten in Unternehmen, welche die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert, werden keine zusätzlichen Vergütungen entrichtet. Artikel 12 Abs. 4 bleibt vorbehalten.

ARTIKEL 27: SPESEN

Spesen, welche nicht durch die pauschale Spesenentschädigung gemäss dem Spesenreglement der Gesellschaft abgedeckt sind, werden gegen Vorlage der entsprechenden Belege vergütet. Diese zusätzlichen Entschädigungen für tatsächlich angefallene Spesen sind nicht von der Generalversammlung zu genehmigen.

ARTIKEL 28: DARLEHEN, KREDITE, VORSORGELEISTUNGEN AUSSERHALB DER BERUFLICHEN VORSORGE, SICHERHEITEN

Die Gesellschaft darf den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung keine Darlehen, Kredite, Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge oder Sicherheiten gewähren. Davon ausgenommen ist die Bevorschussung von Anwalts-, Gerichts- und ähnlichen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von CHF 1'000'000 zur Abwehr von Verantwortlichkeitsansprüchen.

Für die Mitglieder des Verwaltungsrats werden grundsätzlich keine Beiträge an Pensionskassen oder anderweitige Vorsorgeeinrichtungen erbracht. Solche Beiträge können im Ausnahmefall auf Antrag

des Vergütungsausschuss und mit Genehmigung der Generalversammlung ausgerichtet werden, falls die betreffenden Mitglieder kein anderweitig versicherbares Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit erzielen.

ARTIKEL 29: ZUSATZBETRAG FÜR VERGÜTUNGEN FÜR NEUE MITGLIEDER DER GESCHÄFTSLEITUNG

Soweit neue Mitglieder der Geschäftsleitung ernannt oder Mitglieder innerhalb der Geschäftsleitung befördert werden und ihre Stelle antreten, nachdem die Generalversammlung die maximale Gesamtvergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung für das kommende Geschäftsjahr genehmigt hat, darf diesen neuen oder beförderten Mitgliedern eine Gesamtvergütung von je maximal 30% der von der Generalversammlung letztmals für die Geschäftsleitung genehmigten Gesamtvergütung ausgerichtet werden.

Dieser Zusatzbetrag darf nur verwendet werden, wenn der von der Generalversammlung beschlossene Gesamtbetrag der Vergütungen der Geschäftsleitung bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung nicht ausreicht für Vergütungen der neuen oder beförderten Mitglieder. Über den verwendeten Zusatzbetrag stimmt die Generalversammlung nicht ab.

Die Gesellschaft darf im Rahmen dieses Zusatzbetrags einem neu eintretenden Mitglied der Geschäftsleitung eine Antrittsprämie zum Ausgleich von durch den Stellenwechsel erlittenen Nachteilen gewähren. Reicht der Zusatzbetrag zum Ausgleich der genannten Nachteile / zur Zahlung der Antrittsprämie nicht aus, so ist der den Zusatzbetrag übersteigenden Betrag der Antrittsprämie durch die nächste ordentliche Generalversammlung zu genehmigen.

VI. Beendigung

ARTIKEL 30: AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht durch die Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach Massgabe der Artikel 742 ff. OR. Die Liquidatoren sind ermächtigt, Aktiven (Grundstücke eingeschlossen) auch freihändig zu verkaufen.

Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird das Vermögen unter die Aktionäre nach Massgabe der eingezahlten Beträge verteilt.

VII. Benachrichtigungen

ARTIKEL 31: MITTEILUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre sowie andere Bekanntmachungen erfolgen durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt

VIII. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 32: BEABSICHTIGTE SACHÜBERNAHME

Die Gesellschaft beabsichtigt, in Form einer Kapitaleinlage von Toshiba Corporation mit Sitz in Tokyo (Japan) alle Namenaktien (inklusive aller künftiger Aktien, die im Rahmen von Kapitalerhöhungen geschaffen werden) von Landis+Gyr AG mit Sitz in Zug mit einem Nennwert von je CHF 0.10 im Gesamtwert von bis zu USD 1'500'000'000 sowie Darlehen gegenüber Landis+Gyr AG im Gesamtbetrag von bis zu USD 500'000'000 zu erhalten. Darüber hinaus beabsichtigt die Gesellschaft, von Toshiba Corporation Darlehen gegenüber Landis+Gyr AG im Gesamtwert von bis zu USD 800'000'000 zum Preis von bis zu USD 800'000'000 zu erwerben.

ARTIKEL 33: BESTEHENDE ERFOLGSABHÄNGIGE VERGÜTUNGEN DER GESCHÄFTSLEITUNG

Vor der Kotierung der Gesellschaft sind den Mitgliedern der Geschäftsleitung verschiedene erfolgsabhängige Vergütungen in bar und in Form von Aktien der Gesellschaft zugeteilt worden, die teilweise bis ins Jahre 2020 laufen. Über diese Vergütungen wird die Generalversammlung nicht mehr abstimmen.

Zug, 28 May 2019

Der Vorsitzende

Andreas Umbach

Der Protokollführer

Charles Pellissier